



Der Stillhaltekommissar
für das Organisationswesen
in Luxemburg

Luxemburg, Haydnstrasse 12

V I / 286

Referat: II B

Sachgebiet: 38 B - 60

(Bei Anfragen sind diese Zeichen anzuführen!)

Verfügung

Betrifft: (Bezeichnung der Organisation)

Musikgesellschaft Medernach

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg vom 23. Oktober 1940 wird bezüglich der vorbezeichneten Organisation folgende Verfügung getroffen:

1. Die Musikgesellschaft Medernach wird mit sofortiger Wirkung freigestellt.
2. Die Organisation wird der Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst in Luxemburg angeschlossen und hat die ihr zugestellten Rahmenseitzungen zu übernehmen.
3. Das Vermögen wird nach Abzug der vorgeschriebenen Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr freigegeben.
4. Lt. anliegender Vermögenübersicht ergibt sich eine Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr von insgesamt:

RM. 24.60

Anlagen!

Luxemburg, den 1. April 1941.

f. d. R.:



Der Stillhaltekommissar
für das Organisationswesen in Luxemburg

gez. Schmidt

Oberbereichsleiter

Mit der Verfügung einverstanden:

ges.: Sinter

Gesleiter